



SERVICEHANDBUCH für GÖD-Pensionist*innen

(Neuaufgabe 2017)

Berichtigungen und Ergänzungen, Stand: 1. Jänner 2022

Derzeit sind nur mehr wenige Exemplare unseres Servicehandbuches auf Lager. Solange der Vorrat reicht, werden wir sie an unsere Neupensionist*innen versenden. Als Ersatz ist neu eine Broschüren-Reihe geplant, die allen GÖD-Pensionist*innen verfügbar sein wird.

Seite	Text	Änderung
9	GÖD-Mitgliedsbeitrag (Höchstbeitrag) monatlich	€ 11,30
35	Bildungsförderungsbeitrag für GÖD-Pensionist*innen	€ 45,- 1x im Jahr.

Seiten	Text	Änderung
57 und 77	Änderung	Erstmalige Anpassung der Pension (gilt auch für Ruhebezüge) am folgenden Jahresersten - Prozentsatz aliquotiert nach Anfallsmonat: Jänner = 100% - linear fallend bis Oktober =10% Ab November: Erstmalige Anpassung am zweitfolgenden Jahresersten.
159 - 173	Seiten streichen!	Neue Rechtslage = Broschüre „ERWACHSENENSCHUTZRECHT“ (wurde 2021 neu aufgelegt und allen GÖD-Pensionist*innen im Postweg zugestellt!) „PATIENTENVERFÜGUNG Rechtslage 2019“ - Austauschseiten 168-173 online abrufbar unter https://goed.penspower.at >[SERVICE & BROSCHÜREN]
179 u. 180	Streichen: REGRESS	Per 1. Jänner 2018 wurde der Pflegeregress verfassungsrechtlich abgeschafft!

Das Servicehandbuch – online Ausgabe 2022 & die Broschüre „Erwachsenenschutzrecht“ sind ab Februar 2022 über die Homepage der Bundesleitung <https://goed.penspower.at> online verfügbar.

Ab 1. Jänner 2022 haben sich folgende im SHB enthaltene, sozialrechtliche Werte geändert:

Seite	Bezeichnung	2017	NEU 2022
63 u 88	Mindestgrenze für Gesamteinkommen / Erhöhungsbetrag	€ 1.925,32	€ 2.098,74
76	Wegfall der Schwerarbeits- Korridor bzw. vorzeitigen Alterspension	€ 425,70	€ 485,85
	bei monatlichem Bezug aus öffentlichem Mandat (z.B. Bürgermeister)	€ 4.290,32	€ 4.594,07
97	Mitversicherung – Grenzbetrag	€ 1.334,17	€ 1.625,71
103	Rezeptgebühr	€ 5,85	€ 6,65
106	Nettogrenzwerte für Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag		
	Alleinstehende	€ 889,84	€ 1.030,49
	Ehepaare und Personen in Lebensgemeinschaft	€ 1.334,17	€ 1.625,71
	Erhöhung für jedes mitversicherte Kind	€ 137,30	€ 159,--
	<i>bei erhöhtem Medikamentenbedarf</i> – Alleinstehende	€ 1.023,32	€ 1.185,06
Ehepaare und Personen in Lebensgemeinschaft	€ 1.534,30	€ 1.869,75	
	Erhöhung für jedes mitversicherte Kind	€ 137,30	€ 159,--
108	Rezeptgebühren - Mindestobergrenze	€ 889,84	€ 1.030,49
113	Tabelle betreffend tgl. Zuzahlung für Kuraufenthalte, Heilbehandlungen und Rehabilitierung. Dieselbe tägliche Zuzahlung gilt auch für Aufenthalte in einem Rehabilitationszentrum (max. 28 Tage). Werte per 1.1.2022		
	Monatseinkommen – brutto:		Tägliche Zuzahlung:
	von € 1.030,50 bis € 1.611,87		€ 9,09
	von € 1.611,88 bis € 2.193,26		€ 15,58
	über € 2.193,26		€ 22,08
	Einzelrichtsatz bis zu dem keine Zuzahlung zu leisten ist	€ 889,84	€ 1.030,49
118	Mindestbetrag des Selbstbehaltes bei Heilbehelfen etc. ausgenommen Sehbehelfe	€ 33,20	37,80
	- für Sehbehelfe	Kein Wert	€ 113,40
	Höchstbetrag für die Anschaffung von Heilbehelfen und Hilfsmittel		
	Krankenfahrräder	€ 3.320,00	€ 3.780,--
	andere Hilfsmittel und Heilbehelfe	€ 1.328,00	€ 1.512,--
138	Per 1. Jänner 2022 wurde das Pflegegeld aller Stufen auf Basis des Pensionsanpassungsfaktors mit 1,8% valorisiert. Monatswerte per 1.1.2021: Stufe 1: € 165,40 Stufe 2: € 305,- Stufe 3: € 475,20 Stufe 4: € 712,70 Stufe 5: € 968,10 Stufe 6: € 1.351,80 Stufe 7: € 1.776,50		